

Gem. § 112 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung sind festzusetzen:

- in § 1 die Gesamtbeträge
 - o im Ergebnishaushalt: die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
 - o im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen
 - ? aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - ? für Investitionen
 - ? aus der Finanzierungstätigkeit
- in § 2 die Kreditermächtigung
- in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- in § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
- in § 5 die Hebesätze für die Realsteuern

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Die festzulegende Wertgrenze beläuft sich beim Stadt Rodenberg auf

10.000 €

und wird über den § 6 der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2019 festgeschrieben.

Haushaltssatzung 2019 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 6.243.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.243.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.865.900 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.587.700 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 66.800 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.983.700 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 750.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 214.700 Euro. |

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.682.700 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.786.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 750.000 € veranschlagt.

den in Höhe von

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 10.000 €.

Rodenberg, den 12.12.2018

Georg Hudalla
Stadtdirektor